

A 8 – K – 1025/1984-65

Graz, 1.12.2005

Voranschlags-, Finanz- und
Liegenschaftsausschuss:Berichtersteller:

.....**Müllabfuhrgebühren,
Müllabfuhrordnung - Novellierung****B e r i c h t
a n d e n
G e m e i n d e r a t**

In der Landeshauptstadt Graz werden derzeit Müllabfuhrgebühren auf Basis der Müllabfuhrordnung (in der Folge: MüllAbfO) vom 13. Juni 1985, zuletzt in der Fassung des Gemeinderatsbeschlusses vom 2. Dezember 2004, erhoben.

Die letzte Novelle der MüllAbfO ist am 1. Jänner 2005 in Kraft getreten. Sie hat die Gebühren an die aktuelle Kostenentwicklung herangeführt und eine inflationsbedingte Tarifierpassung im Ausmaß von 3,5% bewirkt. Diesem Wert wurde die Entwicklung des Verbraucherpreisindex 1996 im Zeitraum Juli 2003 bis zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Novelle zu Grunde gelegt.

Die aktuelle Finanzsituation der Landeshauptstadt Graz macht es notwendig, mögliche Optimierungspotenziale (auch) im Einnahmenbereich auszuschöpfen und daher die Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und –anlagen, die für Zwecke der öffentlichen Verwaltung betrieben werden, in einem sachangemessenen und vor allem kostendeckenden Ausmaß zu erheben.

Dies gebietet auch § 85 Abs 2 des Statuts der Landeshauptstadt Graz, wenn er normiert, dass *„für die Benützung der öffentlichen Einrichtungen und Anlagen der Stadt Gebühren erhoben werden können, die grundsätzlich kostendeckend festzusetzen sind“*.

Auch der Bundesrechnungshof hat anlässlich des „Follow Up zur Gebarungüberprüfung 2002“ darauf hingewiesen, dass Kostenunterdeckungen in Gebührenhaushalten zu vermeiden und allenfalls angemessene Tarifierpassungen vorzunehmen seien.

Unter Zugrundelegung des als Indikator für die Messung der Inflation in Österreich herangezogenen Verbraucherpreisindex zeigt sich folgendes Bild:

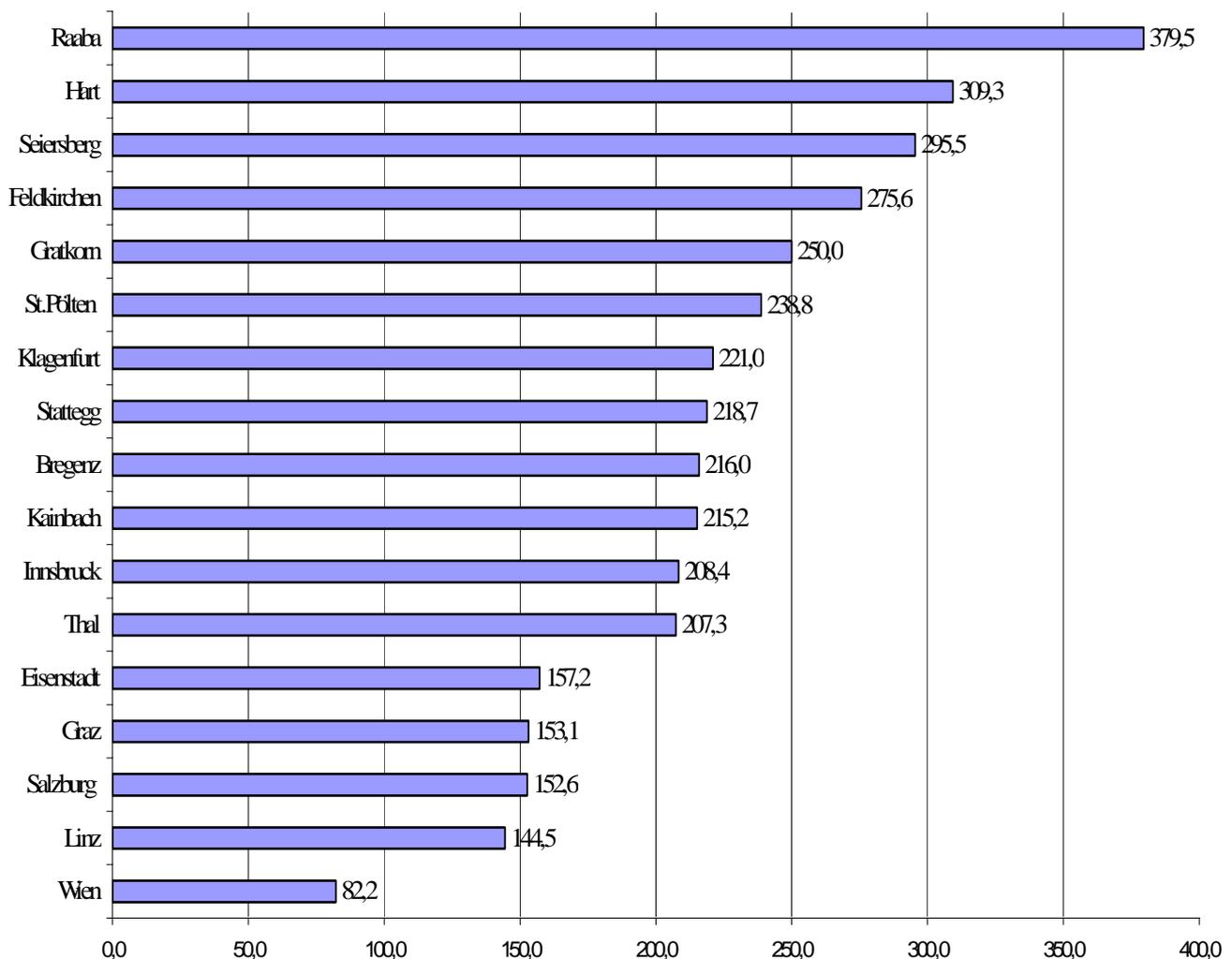
Der Verbraucherpreisindex 1996 (Basis: 1996 = 100) hat sich vom Wert 115,4 (Jänner 2005) auf nunmehr 116,9 (Oktober 2005) erhöht (Quelle: Statistik Austria, Veröffentlichung des VPI 96 im Internet). Die dem Gemeinderat vorzuschlagende Erhöhung der Müllabfuhrgebühren im Ausmaß von 2,0 % liegt daher im Bereich der für Jahresbeginn 2006 prognostizierbaren Preissteigerung.

Mit der Tarifierpassung sollen vor allem auch jene Preiserhöhungen aufgefangen werden, welche die Wirtschaftsbetriebe, auf Grund der von diesen wahrzunehmenden Aufgaben, besonders belasten. So ist allein der Dieselpreis in Österreich im Zeitraum 15.12.2003 bis 5. September 2005 um 48,1 % gestiegen (Quelle: Schreiben des Fachverbandes für das Güterbeförderungsgewerbe der Wirtschaftskammer Österreich vom 23.9.2005 an die

Verbandsmitglieder). Auch die Geschäftspartner der Wirtschaftsbetriebe geben erfolgte Preissteigerungen (etwa die mit 1.1.2006 erfolgende Erhöhung des Altlastensanierungsbeitrages für Deponiematerial bzw. für Abfallverbrennung) an diese weiter.

Die folgende Darstellung zeigt die aktuelle Höhe der Grazer Müllabfuhrgebühren im Vergleich mit sämtlichen Landeshauptstädten Österreichs und Grazer Umlandgemeinden. Die Abgabebeträge verstehen sich dabei inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer in Höhe von 10%. Der vergleichenden Betrachtung liegt ein standardisierter Sachverhalt zu Grunde (Einfamilienhaus bestehend aus Erd- und Dachgeschoss; 150 m² Wohnnutzfläche; 4-Personen-Haushalt; Restmüllaufkommen pro Person und Jahr: 148 kg; 1 Restmüllbehälter 120 Liter bei Entleerung 14-tägig; 1 Bioabfallbehälter 120 Liter).

Graz liegt dabei im unteren Viertel des Gebührenspektrums. Dies würde auch nach der vorgeschlagenen Gebührenanpassung der Fall sein und zwar unabhängig davon, ob die Vergleichsgemeinden ihre Gebühren – was zu erwarten ist - auch (zumindest) um die Inflationsrate anheben werden. Ausdrücklich anzumerken ist allerdings, dass gerade Gebührenvergleiche im Bereich der Abfallwirtschaft auf Grund der gemeindespezifisch doch sehr unterschiedlichen Gebührenparameter (zB. Größe und Anzahl der Behälter; Entleerungsintervalle; Gewicht; verschiedenste Leistungen, die in der Gebühr schon inkludiert sind, noch extra verrechnet oder gar nicht angeboten werden) nur bedingt aussagekräftig sind:



Quelle: Erhebungen der A 8 in diversen Städten bzw. Gemeinden, Stand: 22.11.2005

Im Sinne der vorstehenden Ausführungen stellt der Voranschlags-, Finanz- und Liegenschaftsausschuss den

A n t r a g ,

der Gemeinderat wolle gemäß § 45 Abs. 2 Z 13 des Statuts der Landeshauptstadt Graz, LGBl. Nr. 130/1967, zuletzt idF. LGBl. Nr. 32/2005, die einen integrierenden Bestandteil dieses Berichtes bildende Verordnung beschließen.

Anlage:

Verordnung

Der Bearbeiter:

Der Abteilungsvorstand:

(Mag. Gerald Nigl)

(Mag. Dr. Karl Kamper)

Der Finanzreferent:

(StR. Mag. Dr. Wolfgang Riedler)

Angenommen in der Sitzung des Voranschlags-, Finanz- und Liegenschaftsausschusses am

.....

Die Vorsitzende:

Die Schriftführerin:

Der Antrag wurde in der heutigen <input type="checkbox"/> öffentl. <input type="checkbox"/> nicht öffentl. Gemeinderatssitzung
<input type="checkbox"/> bei Anwesenheit von GemeinderätInnen
<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> mehrheitlich (mit . . . Stimmen / . . . Gegenstimmen) angenommen.
<input type="checkbox"/> Beschlussdetails siehe Beiblatt
Graz, am
Der / Die SchriftführerIn: